

Hauptsatzung der Stadt Gütersloh
vom 30.10.2009
unter Einarbeitung der VI. Nachtragssatzung
vom 20.11.2020

- Lesefassung -

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 20.11.2020 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 beschlossen:

§ 1
Name, Hoheitszeichen, Amtskette

- (1) Die Gemeinde Gütersloh führt die Bezeichnung "Stadt" auf Grund der Kabinettsorder König Friedrich Wilhelm III. von Preußen vom 24. November 1825.
- (2) Das Wappen der Stadt Gütersloh ist in der beigefügten Zeichnung (Anlage 1) dargestellt, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
Das Wappen der Stadt Gütersloh entspricht einem deutschen Wappenschild mit einer die preußischen Nationalfarben andeutenden silbern und schwarz acht Mal wechselnden schmalen Einfassung, belegt mit einem grünen Feld, über welches schräg rechts drei silberne Ströme fließen. Auf dem mittelsten dieser Ströme liegt ein rotes Spinnrad mit sechs Speichen.
- (3) Das Siegel der Stadt Gütersloh enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Gütersloh". Es entspricht in der Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedrücktem Siegel (Anlage 2).
- (4) Die Farben der Stadt Gütersloh sind Grün und Weiß. Die Stadtflagge besteht aus zwei gleichbreiten Farbstreifen und enthält außerdem das Stadtwappen.
- (5) Der Bürgermeister trägt zu besonderen Anlässen eine Amtskette.

§ 2
Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Gütersloh ist auf dem beigefügten Kartenblatt (Anlage 3), das einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3
**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung,
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Gütersloh besondere Verdienste erworben haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgern, die mindestens 20 Jahre für die Stadt Gütersloh als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gearbeitet haben und ausgeschieden sind, kann der Rat die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" bzw. "Stadtälteste" verleihen.
- (3) An Stelle der in Abs. 2 genannten Ehrenbezeichnung kann der Rat den in Abs. 2 genannten Bürgern die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" verleihen, wenn sie während ihrer Dienstzeit auch das Amt des Bürgermeisters bekleidet haben.
- (4) Die Satzung der Stadt Gütersloh über Ehrungen und Auszeichnungen vom 04. Juli 1979 bleibt unberührt.
- (5) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Gütersloh“.
- (6) Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

§ 4
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der/die Erste, Zweite oder Dritte Stellvertreter*in des Bürgermeisters, Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der/die Erste, Zweite oder Dritte Stellvertreter*in des Bürgermeisters, führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete bzw. dessen Vertreter, die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und des Bürgermeisters zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die des Bürgermeisters auf Grund der Gemeindeordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Hauptausschuss übertragen. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidung unter Beachtung der Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (3) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gütersloh fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

§ 6 Stellvertreter*innen des Bürgermeisters

Der Rat wählt in einem geheimen Wahlgang drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Erster Stellvertreter des Bürgermeisters/Erste Stellvertreterin des Bürgermeisters", "Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters/ Zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters" und "Dritter Stellvertreter des Bürgermeisters/Dritte Stellvertreterin des Bürgermeisters".

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 10 durch Urwahl gewählten stimmberechnigten Mitgliedern und 5 vom Rat der Stadt Gütersloh bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.
Die gewählten stimmberechnigten Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Näheres regeln die aktualisierten Richtlinien für die Wahl des Integrationsrates.
Der Rat benennt ebenfalls Stellvertreter/innen für die von ihm bestellten Ratsmitglieder.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich über den Bürgermeister an das jeweils entscheidungsbefugte Gremium zu richten. Dieses Gremium hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Dringlichkeitsentscheidungen

des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 9 Denkmalschutz

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW 1980 S. 226, SGV NRW 224) werden dem Planungsausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern richtet sich nach denselben Voraussetzungen wie für Fraktionssitzungen unter Anwesenheit der Teilnehmer*innen.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen vom Rat oder mit Billigung des Rates gebildeten Gremien. Weitere Mitglieder solcher Gremien erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird minutengenau berechnet. Für die An- und Abfahrtszeit werden pauschal 30 Minuten angesetzt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt

des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für sämtliche Ausschüsse, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Hauptausschusses, Gebrauch gemacht.

§ 11 Bürgermeister, Beigeordnete

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung. Die Beigeordneten vertreten ihn in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich der Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte hat - unter Mitwirkung der beteiligten Fachbereiche - die Federführung für die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie für die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform und sollte dem Bürgermeister spätestens am 3. Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) vor dem Sitzungstermin vorliegen.

- (7) Die Entscheidung, ob ein Beratungs- oder Beschlussgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister.

§ 13 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereichs teil.

Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen von Vorsitzenden anderer Ausschüsse verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen, wenn Beratungsgegenstände zu ihrem Arbeitsgebiet gehören.

- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Angestellten jeweils an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 14 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister trifft vorbehaltlich des Absatzes 2 und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Gemeinde verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbarem Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 15 Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, des Bürgermeisters und den leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife geschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten, Geschäftsbereichsleiter und Fachbereichsleiter oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten sowie die mit der gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gütersloh, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

„Amtsblatt der Stadt Gütersloh“.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen treten – soweit in ihnen oder in besonderen Rechtsvorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gütersloh infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der Form des Absatzes 1 nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Haus I, Berliner Str. 70/Erdgeschoss, vollzogen. Sofern die Bekanntmachungen nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, sind sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18 Inkrafttreten

Art. I Ziff. 2 der VI. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 20.11.2020 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen der VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.